

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Ausbau eines Radweges bei Waterloo zwischen Wöllmarshausen und Benniehausen

Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 5 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG²) hat der Landkreis Göttingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Die Gemeinde Gleichen plant den vorhandenen, eigenständigen Radweg außerorts zwischen den Ortsteilen Wöllmarshausen und Benniehausen bedarfs- und regelgerecht auszubauen. Der Radweg führt über das Gewässer Garte, wo sich derzeit eine zu schmale und abgängige Brücke befindet, die durch eine Aluminiumbrücke ersetzt werden soll. Der Radwegeausbau soll sowohl nördlich als auch südlich der Garte leicht abgesetzt vom vorhandenen Weg verlaufen. Mit dieser Veränderung der Radwegführung können Biotopbeeinträchtigungen vermieden und minimiert werden. Zudem bleiben vorhandene schützenswerte Gehölze erhalten.

Insgesamt soll der Ausbau auf einer Strecke von etwa 178 m und in einer Breite von 2,50 m in Betonbauweise erfolgen.

Der Radwegeabschnitt ist Teil des Radfernweges Weser-Harz-Heide und verbindet die Städte Göttingen und Duderstadt miteinander. Des Weiteren erschließt der Radweg im Gartetal zahlreiche Ortschaften der Gemeinde Gleichen und schließt an das Stadtgebiet Göttingen an.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch den regelkonformen Ausbau soll die Nutzung des Radweges durch Radfahrer und Fußgänger verbessert und sicherer werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“, welches Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“ enthält. Grundsätzlich werden die Ziele des Landschaftsschutzgebietes, wie der Schutz eines vielfältigen oder schönen Landschaftsbildes und der Schutz von Gebieten, die für die Erholung wichtig sind, eingehalten. Zudem wird die landschaftsgebundene Erholung mit dem Radwegeausbau eine Aufwertung erfahren, da dieser den Raum für Radfahrer besser und sicherer erschließen wird.

Ziel des Vogelschutzgebietes ist es, die Habitate der wertbestimmenden Brutvogelarten Rotmilan, Wanderfalke und Mittelspecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Zugunsten dieser Vogelarten soll die strukturreiche

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist.

²Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.420).

Kulturlandschaft erhalten werden, störungsfreie Nisthabitate und Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft als Nahrungsgrundlage gefördert werden. Der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit sind gering, die Zielsetzung wird eingehalten. Die Beweidung der nicht dem geschützten Landschaftsbestandteil (Biotop nach § 24 Abs. 2 Ziff. 3 NNatSchG) zuzuordnenden Fläche (Kompensationsbereich) wird aufgegeben. Es findet keine Mahd statt. Es werden Schlenken ausgebildet, wo sich Niederschlagswasser sammeln soll und sich die vegetationsfreien Flächen neu entwickeln können. Die Biotopfläche (Bennie 08) erhält dagegen eine regelmäßige Mahd, sodass Artenvielfalt gefördert und die hohe ökologische Funktion erhalten und weiterentwickelt wird.

Grundsätzlich sind bei den Bauarbeiten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Die Rodung von Gehölzen im Baubereich und die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Jahres zulässig.

Schutzgut Boden:

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt stehen nicht an. Grundsätzlich ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben anzuwenden. Die Plangenehmigung wird dahingehend verfasst.

Schutzgut Klima und Luft:

Insgesamt sind keine planungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft:

Ein Landschaftsschutzgebiet wird von dem Bauvorhaben berührt, siehe oben. Das Landschaftsbild wird unwesentlich verändert.

Schutzgut Wasser:

Das Vorhaben befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Garte. Zudem verläuft im Untersuchungsraum, in Nähe des vorhandenen Radweges das geschützte Biotop (nach § 30 BNatSchG) Gello 10, Lagebezeichnung: „Bischhäuser Bach“, Biotoptyp: natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer. Im Zuge des Radwegeausbaus verlagert sich der Verlauf des Radweges in östliche Richtung, so dass sich der Abstand zum Biotop vergrößert. Eine Beeinträchtigung während der Bauausführung kann daher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage
gez. Neisen
Landkreis Göttingen
Planfeststellungsbehörde